

## **Hygiene- und Verhaltensanforderungen für öffentliche Sportanlagen des Schul- und Sportamtes Pankow im Außen- und Innenbereich ab 19.10.2020**

Gemäß der **Siebenten** Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom **06.10.2020 treten aufgrund der aktuellen Situation Veränderungen** für die öffentlichen Sportanlagen im Verantwortungsbereich des Schul- und Sportamtes Pankow unter Beachtung bestimmter Verhaltens- und Hygienevorschriften in Kraft. Die Sportorganisationen und sonstigen Nutzerinnen und Nutzer werden entsprechend vom Schul- und Sportamt Pankow, Fachbereich Sport informiert.

Diese Hygiene- und Verhaltensregelungen des Schul- und Sportamtes Pankow sind **zusammen mit den** gültigen Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) und durch alle Nutzerinnen und Nutzer der jeweiligen Sportstätte zwingend einzuhalten. Es wird regelmäßig auf der Grundlage künftiger Allgemeinverfügungen in Berlin aktualisiert. Für die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO und dieses Hygienekonzeptes während der Nutzung sind grundsätzlich die nutzenden Sportorganisationen selbst verantwortlich. Wir weisen hiermit darauf hin, dass bei Nutzung der Sportanlagen, auch bei Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht.

Folgende Regeln treten mit Wirkung zum **19.10.2020** in Kraft:

1. Die entsprechenden Auflagen aus der [Verordnung vom 21.07.2020 des Senats von Berlin](#) werden in der aktuell geltenden Fassung von allen Nutzern mit Betreten der Sportstätte anerkannt.
2. Alle Nutzerinnen und Nutzer der Sportstätte haben die Vorgaben der unter Punkt 1 genannten Allgemeinverfügung sowie die hierauf basierenden Auflagen dieses Hygiene- und Verhaltenskonzeptes umzusetzen. Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorgaben und Auflagen obliegt dem Verantwortlichen (z.B. Trainer, Übungsleiter, usw.) der jeweiligen Sportgruppe. Die verantwortlichen Sportorganisationen sind verpflichtet vor Beginn der Sporteinheit auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes nach SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO in der aktuell geltenden Fassung hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen.
3. Für die Verteilung der Nutzungszeiten gelten die bisherigen Vergabeentscheidungen mit einem abweichenden Beginntermin von 10 Minuten **am Anfang der Nutzungszeit**, so dass sich zwei Trainingsgruppen nicht in der zugewiesenen Sportanlage begegnen.

**Verkehrsverbindungen:**  
S 8, S 41, S 42  
S-Bhf. Prenzlauer Allee  
Tram: M2 (Fröbelstr.)



Zufahrt  
Fröbelstraße

**Sprechzeiten:**  
nach Vereinbarung

**Bankverbindungen:**  
Berliner Sparkasse  
Berliner Bank  
Postbank Berlin

IBAN DE06 1005 0000 4163 6100 01  
IBAN DE24 1007 0848 0513 1644 00  
IBAN DE20 1001 0010 0246 1761 04

BIC BELADEBEXX  
BIC DEUTDEDB110  
BIC PBNKDEFF100

**Hausanschrift:**  
Fröbelstraße 17  
10405 Berlin

4. Das Schul- und Sportamt Pankow übt das Hausrecht aus. Die Verhaltens- und Hygieneregeln umfassen für alle Innen- und Außensportanlagen insbesondere folgende Auflagen:

- Eine **Mund-Nasen-Bedeckung** ist in geschlossenen Räumen (gedeckten Sportanlagen einschließlich Fitness- und Tanzstudios, Gymnastikräume, Fluren, Treppenhäusern, Umkleide- und Sanitärräume und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen von allen Personen (auch bei Versammlungen, Sitzungen, etc.) zu tragen. Dies gilt nicht für den eigentlichen Sportbetrieb. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist bereits mit Betreten des Gebäudes aufzusetzen und solange zu tragen, bis das Gebäude verlassen wird oder bis zum Beginn der Sporeinheit. Dies gilt auch für Zuschauer/innen.
- Es ist ein **Mindestabstand von 1,5 Meter** bei Kontakten zu anderen Menschen, möglichst auch im Rahmen des Sportbetriebs, dauerhaft einzuhalten. Diese Abstandsregel ist in Umkleiden- und Sanitärbereichen sowie in Trainer-/Vereins- oder sonstigen Nebenräumen zwingend einzuhalten. Körperkontakte sind strikt zu vermeiden, auf Gepflogenheiten des sozialen Miteinanders wie Händeschütteln, Umarmungen, Abklatschen o.ä. ist zu verzichten.
- Für geschlossene Räume und den Sportbetrieb im Freien nach § 5 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe b) bis g) der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO besteht eine **Anwesenheitsdokumentationspflicht**. Das gilt auch für die Räumlichkeiten in einem Sportfunktionsgebäude (Umkleiden, Sanitärräume, etc.) **und bei Veranstaltungen im Freien auch für Sportveranstaltungen (Wettkämpfe, den Spielbetrieb usw.)**. **Personen, die sich anlässlich der Veranstaltung / des Wettkampfes / Spielbetriebes usw. auf dem Sportgelände aufhalten, müssen von dem für die Veranstaltung Verantwortlichen daher künftig erfasst werden.** Die für die jeweiligen Nutzergruppen verantwortlichen Übungsleiter/innen haben **Anwesenheitslisten** zu führen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer und die Anwesenheitszeit. Die nutzende Sportorganisation hat sicherzustellen, dass auch die Vergabestelle jederzeit weiß, bei wem die Anwesenheitsliste einer Sporeinheit hinterlegt ist, um ggf. eine schnelle Information durch die Gesundheitsämter über einen Infektionsfall zu gewährleisten. Die Listen sind mindestens 4 Wochen aufzubewahren.
- **Die Eintragung in den ausliegenden Auslastungsnachweisen hat noch konsequenter zu erfolgen. Bitte für jede Trainingsgruppe getrennt die Teilnehmerzahl eintragen!**
- Trainingsbetrieb kann für Mannschafts- und Gruppensport wieder in festen Trainingsgruppen von höchstens 30 Personen einschließlich des Funktionsteams stattfinden.
- Für den Kampfsport sind feste Trainingsgruppen von höchstens 4 Personen zuzüglich des Funktionsteams erlaubt, wobei die Zahl der insgesamt zulässigen Personen sich nach der max. zulässigen Teilnehmeranzahl der beigefügten Übersicht für gedeckte Sportanlagen richtet.
- Zur Vermeidung von Ansammlungen, insbesondere von Warteschlangen, erfolgt eine Steuerung des Zutritts zu den Sportstätten durch die nutzenden Sportorganisationen.
- Die Sportstätten sind wieder eingeschränkt für den Publikumsverkehr geöffnet. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Zuschauer/innen an die Verpflichtungen der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO halten. Der Aufenthalt aller nicht zur eigentlichen Nutzergruppe zählenden Personen in den Nebenräumen der Sporthalle ist auf die Gesamtzahl der in der Sporthalle zulässigen Personenanzahl anzurechnen und mit einer Vorgabe von rd. 10 m<sup>2</sup> bei der Berechnung der zulässigen Gesamtpersonenzahl in Ansatz zu bringen.

- Umkleiden stehen aufgrund der notwendigen Mindestabstände und Raumfläche nur im eingeschränkten Maße zur Verfügung. Für die gleichzeitig nutzende Personenzahl ist der Abstand von 1,5 m maßgeblich. Sofern die Umkleidebänke nicht einen Abstand von 2m voneinander haben, ist die andere Bank zu sperren. Die Begrenzung der Personenzahl ist am Eingang der Umkleiden inkl. Duschräume ausgewiesen und muss zwingend eingehalten werden. Bei fehlender Lüftungs- oder Abstandsmöglichkeit bleiben die Umkleiden gesperrt. Soweit möglich, ist die Sportanlage bereits in Sportkleidung zu betreten und zu verlassen.
- Es sind möglichst kontaktlose Trainingsformen durchzuführen.
- Zwischen den Sportgruppen wird eine Wechselzeit von mind. 10 min. vorgesehen, so dass sich zwei Trainingsgruppen nicht im Sportraum begegnen und die Gesamtanzahl der gleichzeitig anwesenden Personen im Gebäude minimiert wird.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen. **Desinfektionsmittel der Schulen sind nicht zu benutzen.**
- Die Übungsleiter/innen oder Hygienebeauftragten sind verpflichtet vor Beginn der Sparteinheit auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen, insbesondere auch bei Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen. Sie haben vor Beginn der Sparteinheit außerdem die geltenden Beschränkungen für die Sportausübung selbst (beschränkte Personenzahl, usw.) gegenüber den Sportler/innen zu erläutern. Sie haben außerdem das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor und nach der Sportausübung zu kontrollieren.
- Die Sporthallen, Umkleiden und WC-Anlagen müssen regelmäßig gelüftet werden. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Nutzungseinheit (spätestens nach 2 Stunden) für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Soweit keine Lüftungsmöglichkeit besteht, ist der Sportbetrieb in gedeckten Sportanlagen weiterhin untersagt.
- Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten.

5. Für den sportartenbezogenen Wettkampf- und Spielbetrieb gelten ab dem **19.10.2020** zusätzlich folgende Regelungen:

- Ein Wettkampf- und Spielbetrieb ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Das Nutzungs- und Hygienekonzept des Landesfachverbandes ist bei Antragstellung der Wettkampfveranstaltung, mind. 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung dem Schul- und Sportamt Pankow vorzulegen.
- Die Schutz- und Hygienekonzepte von Veranstaltungsstätten im Verantwortungsbereich des Schul- und Sportamtes Pankow können detailliertere Regelungen treffen.
- **Punkt-, Test-, Freundschaftsspiele, etc. sind in gedeckten Sportanlagen nur mit gleichzeitig 2 Mannschaften zugelassen. Turniere können nur nach Vorlage eines detaillierten Nutzungs- und Hygienekonzeptes auf Antrag genehmigt werden.**
- Test- und Freundschaftsspiele gelten als wettkampfnaher Trainingsbetrieb.
- Zuschauende sind unter Einhaltung der in § 6 der SARS-Cov-2-Infektionsschutzverordnung festgeschriebenen Personenobergrenzen und **in der beigefügten Übersicht der gedeckten Sportanlagen** für zeitgleich Anwesende bei einer Veranstaltung zulässig, wobei die für den Spielbetrieb erforderlichen Personen bei der Berechnung der Personenobergrenze berücksichtigt werden müssen. **Hier besteht die Verpflichtung der vollständigen Anwesenheitsdokumentation. Die Verantwortlichen der Veranstaltung haben anwesenden Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib zu verwehren.**

- Fan-Gesänge und Sprechchöre sind zu unterlassen.
  - Eine Steuerung des Zutritts zur Wettkampf- und Spielstätte sollte unter Vermeidung von Warteschlangen und Gruppenbildungen durch den ausrichtenden Heimverein erfolgen.
  - Der Heimverein ist grundsätzlich für die Durchführung des Wettkampfes bzw. Punktspiels unter Einhaltung dieses Verhaltens- und Hygienekonzeptes sowie der jeweiligen Verordnungen und Auflagen des Landes Berlin verantwortlich. Eine Missachtung dieser Verpflichtungen auch durch die Gastmannschaften geht zu Lasten des Heimvereins.
  - Eine Durchmischung von Sportler/innen und Zuschauer/innen ist zu vermeiden.
  - Sportler/innen und Trainer/innen sollten bereits möglichst umgezogen anreisen, um die Aufenthaltszeit in den Umkleidekabinen zu verringern.
  - Nach dem Abschluss des Wettkampf- bzw. Spielbetriebes ist die Sportanlage zügig zu verlassen.
  - Betreuer/innen, Trainer/innen, Offiziellen, Sportler/innen, etc. haben eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass sie ausreichend Getränke dabei haben. Das Austauschen von Getränken/Speisen untereinander ist zu unterlassen.
  - **Eine Imbissversorgung in gedeckten Sportanlagen ist nicht gestattet.**
5. Die maximal zulässige Teilnehmeranzahl (inkl. Zuschauer/innen) entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht der gedeckten Sportanlagen. Wir empfehlen die o.a. Richtwerte auch auf den ungedeckten Sportanlagen (Sportplätze, Tennisplätze, sonstige Freiflächen, etc.) einzuhalten.
6. Wir empfehlen allen Sportorganisationen ausdrücklich die Nutzung der neuen „Corona-Warn-App“ Diese steht zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung und soll dazu beitragen, Corona-Infektionsketten schnell zu erkennen und zu durchbrechen. Wir bitten Sie, Ihre Trainingsgruppen und Mitglieder auf die Corona-Warn-App aufmerksam zu machen, so dass möglichst viele Sportlerinnen und Sportler sie nutzen, um die Pandemie weiter einzudämmen und weitere Lockerungen für den Sportbetrieb zu ermöglichen.
- [Weitere Informationen der Bundesregierung zur Corona-Warn-App](#)  
[Download: App Store](#)  
[Download: Google Play Store](#)

Das Schul- und Sportamt Pankow bzw. deren Bevollmächtigte sind berechtigt, unangemeldet durch Stichproben die Einhaltung der Regeln zu prüfen. Bei Verstößen erfolgt in minder schweren Fällen eine Ermahnung, in schweren Fällen, bzw. in Wiederholungsfällen ein Entzug der Nutzungszeit und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Anlage: Übersicht geöffneter Sportanlagen

Berlin, 15. Oktober 2020

Im Auftrag



Scholz